



BGH-Urteil zum Thema Rauchwarnmelder

Praktisches Wissen zu Jahresabrechnung

Kürzlich hat der Bundesgerichtshof sein Urteil zur Umlagefähigkeit der Mietkosten für Rauchwarnmelder veröffentlicht. (Az.: VIII ZR 379/20)

Entsprechend diesem Urteil zählen die **Mietkosten von Rauchwarnmeldern nicht mehr zu den umlagefähigen Betriebskosten** im Sinne des § 2 Nummer 17 der Betriebskostenvereinbarung (BetrKV). Gemäß dem Urteil sind vielmehr die Kosten für den Erwerb der Geräte gleichzusetzen. Die Mietkosten der Rauchwarnmelder werden dementsprechend ab sofort von uns nicht mehr als Betriebskosten umgelegt.

Wissenswertes: Die Gebühren für die Inspektion und die Funktionsanalyse der montierten Rauchwarnmelder bleiben von diesem Urteil unberührt und werden weiterhin umgelegt.

Wir behalten für Sie die aktuellen Rechtslagen im Auge und passen unsere Leistungen entsprechend immer fortwährend an.

Stand: 16.07.2022

REV: 001